SHGT Verband der Gemeinden, Ämter und Zweckverbände
Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Der Vorsitzende

per e-mail:
Innenausschuss@landtag.ltsh.de

24105 Kiel, 16.05.2006

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: (04 31) 57 00 50 - 50
Telefax: (04 31) 57 00 50 - 54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/827

Unser Zeichen: 10.30.05 Bü / Ro
(bei Antwort bitte angeben)

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung gefahrenabwehrrechtlicher und verwaltungsverfahrensrechtlicher Bestimmungen
Gesetzentwurf der Landesregierung; Drucksache 16/670

Ihr Schreiben vom 7. April 2006

Sehr geehrter Herr Kalinka,

wir danken dem Innen- und Rechtsausschuss für die Möglichkeit, zu dem o.g. Gesetzgebungsvorhaben im Rahmen des schriftlichen Anhörungsverfahrens Stellung nehmen zu können.

1. Zu Art. 1:

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes ist u. a. vorgesehen, dass die örtlichen Ordnungsbehörden

- im Rahmen gefahrenabwehrender Maßnahmen Personen anhalten **(§ 180 Abs. 1)** und
- zur Identitätsfeststellung Sachen durchsuchen **(§ 181 Abs. 3)**

dürfen.

Die Änderungen sollen zwar die Möglichkeiten der Identitätsfeststellung für die örtlichen Ordnungsbehörden verbessern, andererseits werden bisherige polizeiliche Aufgaben auf die örtlichen Ordnungsbehörden verlagert. Fraglich ist bereits, ob der Wegfall polizeilicher Unterstützung die Umsetzung der Maßnahmen tatsächlich erleichtert, denn in der Praxis wirkt der Einsatz uniformierter Kräfte der Polizei häufig sehr erleichternd für die Durchsetzung von Maßnahmen der örtlichen Ordnungsbehörden.

Bedenklich erscheint die Ermächtigung zur Durchsuchung der angehaltenen Personen und von ihr mitgeführten Sachen durch Mitarbeiter der Ordnungsbehörden, um die Identität festzustellen. Hier wäre stets eine Eigensicherung der kommunalen Ordnungsbehörden erforderlich, die weit über das hinausgeht, was im Rahmen ordnungsbehördlicher Tätigkeiten von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erwartet werden darf. Hier besteht ein erhebliches Gefahrenpotential, so dass eine polizeiliche Unterstützung ohnehin auch weiterhin erfolgen müsste, so dass in diesen Fällen ein Vorteil der Ermächtigung nicht erkennbar ist.

Wird der Gesetzentwurf so umgesetzt, müssten (wie bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs) alle örtlichen Ordnungsbehörden (rund 220 in S.-H.) zusätzlich ausgebildetes und ausgestattetes Personal, das nur in 2-Personen-Streifen eingesetzt werden kann, vorhalten. Dieses wäre eine gesetzliche Auswirkung, die wir nicht akzeptieren können.

Die Übertragung der o. a. Aufgaben würde die Kommunen darüber hinaus finanziell stark belasten. Neben den reinen Lohn- und Gehaltskosten muss das vorzuhaltende Personal

- durch Schulung und Training ausreichend auf mögliche Gefahrensituationen vorbereitet werden,
- ausreichend Angebote zur regelmäßigen fachlichen Fortbildung erhalten,
- durch angemessene Ausrüstung und Ausstattung effizient arbeiten und sich hinreichend schützen können,
- seinen Aufgaben und seiner Verantwortung nach angemessen bezahlt und hinsichtlich der drohenden Gefahren für Gesundheit und Leben dienstrechtlich abgesichert werden.

Hierbei ist offensichtlich, dass die Ordnungsbehörden geschultes und praxiserprobtes Personal für diese Aufgaben nicht in dem Qualitätsstand, wie die Polizei es besitzt, aufbieten können.

Darüber hinaus bleibt die bisher klare Trennungslinie zwischen kommunaler und polizeilicher Gefahrenabwehr auf der Strecke. Der Bürger weiß nicht mehr, an wen er sich mit seinem Anliegen wenden muss.

Die vorgeschlagene Änderung des Landesverwaltungsgesetzes in Artikel 1, soweit sie die o. g. Paragraphen betrifft, wird aus unserer Sicht daher abgelehnt. Wir hatten uns bereits im Anhörungsverfahren des Innenministeriums mit dieser Be-

gründung gegen eine beabsichtigte Befugnis der Ordnungsbehörden zur Durchsuchung von Personen nach § 202 Abs. 1 Satz 1 Ziff.1 und 2 ausgesprochen. Daraufhin wurde diese Ermächtigung aus dem nun vorliegenden Gesetzentwurf gestrichen. Dies wird von uns ausdrücklich begrüßt und wir appellieren an den Gesetzgeber, ebenfalls die Befugnis aus § 181 Abs. 3 für die Ordnungsbehörden nicht vorzusehen.

Darüber hinaus schlagen wir vor, die klarstellende Formulierung der geltenden §§ 202 Abs. 3, 181 Abs. 3 LVwG beizubehalten, dass ausschließlich die Polizei ermächtigt ist, Durchsuchungen von Personen sowie von ihr mitgeführter Sachen durchzuführen.

2. Zu Art.3:

Die in **Artikel 3** des Gesetzentwurfes vorgeschlagenen Änderungen zur Einführung von Internetbekanntmachungen und zur Änderung der vollstreckungsrechtlichen Bestimmungen werden von uns ausdrücklich begrüßt. Es ist anzunehmen, dass dadurch erheblicher Verwaltungsaufwand reduziert und die Einnahmesituation im Vollstreckungsverfahren verbessert werden kann.

Im Hinblick auf **§ 281 (Vermögensermittlung)** und **§ 281a (Eidesstattliche Versicherung)** im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens wird die Ergänzung grundsätzlich positiv bewertet. Die gewährte optionale freiwillige Abnahme der Eidesstattlichen Versicherung durch kommunale Vollstreckungsbehörden **neben** den Gerichtsvollziehern/innen ist auf jeden Fall ein geeigneter Weg. Dies darf im Ergebnis allerdings nicht dazu führen, dass diese staatliche Aufgabe perspektivisch auf den kommunalen Bereich vollständig übertragen wird.

Mit freundlichen Grüssen

Jörg Bülow
- Landesgeschäftsführer -

Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag

Jan-Christian Erps
- Gf. Vorstandsmitglied -

Schleswig-Holsteinischer
Landkreistag